

Pressebericht für die Öffentlichkeit

Wer muss sie verfassen?

der Verantwortliche, der das Produkt in den Handel eingeführt hat: der Hersteller, der Importeur, der Verteiler, der Verkäufer,... **Achtung:** bei Nachlässigkeit verbreitet die FASNK selbst die Information und verwarnt den Zuwiderhandelnden!

Was wird mitgeteilt?

- alle Informationen, die nützlich sind zur Identifikation des Produktes (Name, Marke, Partienummer, Verfallsdatum und wenn möglich ein Foto).
- vollständiger Name und Adresse des Verantwortlichen (+ wenn möglich die Zulassungsnummer...)
- die Art der Gefahr (Kontamination, Bakterien...) und das Risiko (Symptome...)
- die Ratschläge für die Verbraucher (Vernichtung, Rückgabe,...)
- Kontaktstelle der Firma

An wann werden die Presseberichte gesendet?

- Agentur Belga
 - redaction@belga.be mit Pflichtkopie an
 - pierre.cassart@afsca.be
 - lieve.busschots@favv.be
 - presse@afsca.be
 - pers@favv.be
- Telefax: +32 2 735 17 44

Alle anderen zusätzlichen Mitteilungen sind möglich. Manchmal (wenn das Produkt nur lokal verteilt wird) ist eine eingegrenzte Berichterstattung mit Zustimmung der FASNK erlaubt, z.B. durch kleine Plakate.

Provinziale Kontroll Einheiten

Provinziale Kontrolleinheit	Telefon	E-Mail für die Pflichtenklärungen	E-Mail für die Informationen	Faxnummer
Lüttich	04/224.59.11	notif.LIE@afsca.be	info.LIE@afsca.be	04/224.59.01
Luxemburg	061/21.00.60	notif.LUX@afsca.be	Info.LUX@afsca.be	061/21.00.79
Namur	081/20.62.00	notif.NAM@afsca.be	info.NAM@afsca.be	081/20.62.01
Hennegau	065/40.62.11	notif.HAL@afsca.be	info.HAL@afsca.be	065/40.62.10
Wallonisch Brabant	010/42.13.40	notif.BRW@afsca.be	info.BRW@afsca.be	010/42.13.80
Brüssel	02/211.92.00	notif.BRU@afsca.be	Info.BRU@afsca.be	02/211.91.80
Flämisch Brabant	016/39.01.11	notif.VBR@favv.be	Info.VBR@favv.be	016/39.01.05
Limburg	011/26.39.84	notif.LIM@favv.be	Info.LIM@favv.be	011/26.39.85
Antwerpen	03/202.27.11	notif.ANT@favv.be	Info.ANT@favv.be	03/202.28.11
Ostflandern	09/210.13.00	notif.OVL@favv.be	Info.OVL@favv.be	09/210.13.13
Westflandern	050/30.37.10	notif.WVL@favv.be	Info.WVL@favv.be	050/30.37.12

Nachts und am Wochenende: siehe www.afsca.be

Die Meldepflicht

gilt für

- alle Anbieter der Nahrungsmittelkette (Erzeuger, Verarbeiter, Verteiler,...)
- die Labore
- die Inspektions- und Zertifizierungsstellen
- jeden, der berufsbedingt Tierhalter beaufsichtigt (Tierärzte,...)



Sie sind der Meinung oder haben Gründe zu der Annahme, dass ein von ihnen importiertes, hergestelltes, angebautes, gezüchtetes, verarbeitetes, gefertigtes oder verteiltes Produkt der Gesundheit der Menschen, Tiere oder Pflanzen schaden kann?

Was ist zutun?

1. sofort über die PKE die FASNK über das Risiko informieren und über die getroffenen Maßnahmen, um die Gefahr einzudämmen
2. vollständig mit den Diensten der FASNK zusammenarbeiten
3. ihre Kunden und wenn nötig die Öffentlichkeit informieren (siehe weiter unten)

Wie?



zuerst telefonisch ihre PKE benachrichtigen
Es gibt immer einen Notdienst

und



über ein per E-Mail oder Fax ausgefülltes
Formular

siehe



www.afsca.be ➡ Berufssektoren
➡ **Pflichterklärung** ¹

¹ Gesetzgebung :
Königlicher Erlass vom 14. November 2003 über die Eigenkontrolle, Meldepflicht und Rückverfolgbarkeit in der Nahrungsmittelkette
Ministerieller Erlass vom 22. Januar 2004 über die Modalitäten für die Meldepflicht in der Nahrungsmittelkette

Einige Beispiele für eine Pflichterklärung

- Auftreten von pathogenen Bakterien, die über dem erlaubten Grenzwert liegen oder in gefährlicher Menge für den Verzehr auftreten
- Auftreten von Kontaminanten, die über der Norm liegen oder in gefährlicher Menge für den Verzehr auftreten (z.B. Maschinenöl)
- Tiere, die Anzeichen einer ansteckenden Krankheit haben
- Nicht-Konformität von Küchenutensilien
- Glasscherben in einer Zubereitung
- ...



Unternehmen sie sofort etwas!

Eingrenzungen einer Pflichterklärung

Die Pflichterklärung basiert auf einer Risikoanalyse, von Fall zu Fall. Es gibt jedoch für gewisse Produkte definierte Meldungsbeschränkungen.

Wenn sie Zweifel haben, bitten Sie ihre PKE um Rat!

Liste der verfügbaren Eingrenzungen:



www.afsca.be ➡ Berufssektoren ➡
Pflichterklärung ➡ Eingrenzungen der
Meldepflicht, Leitlinien

Einige Definitionen

- **Sperrung:** die Produkte bleiben vor Ort: kein Gebrauch oder Transport zu Kunden
- **Rücknahme:** besteht darin, das Produkt bei den Anbietern des Produktionsbereiches und der Verteilung zurückzunehmen (ohne Rückruf)
- **Recall oder Rückruf:** besteht darin, die Verbraucher zu informieren das Produkt nicht zu benutzen oder zu verbrauchen und es in das Geschäft zurückzubringen.

In welchen Situationen melden?

1. Immer wenn Rohstoffe eine Gefahr darstellen, selbst wenn diese in den weiteren Herstellungsverfahren beim Anbieter behoben werden können:
 - das Produkt nicht mehr gebrauchen und sperren
 - Wenn das Ursprungsrisiko außerhalb des Unternehmens kommt : die FASNK (PKE) informieren über den verantwortlichen Lieferanten (aufsteigende Rückverfolgbarkeit)
2. Wenn das Produkt im Herstellungsverfahren, in der Verarbeitung, in der Lagerung oder im Transport nicht konform ist, müssen sie melden, wenn sie das Produkt nicht mehr unter Kontrolle haben.
 - In diesem Fall müssen sie das nicht konforme Produkt aus dem Handel nehmen und die FASNK benachrichtigen (PKE)
 - Wenn das nicht konforme Produkt schon beim Verbraucher eingegangen ist und ein inakzeptables Risiko für ihn darstellt: Produkte zurückrufen, die FASNK (PKE) benachrichtigen und über Pressebehalte die Käufer und Verbraucher benachrichtigen